



FOPIS  
VOPSI



# VOPSI Infos

Juni 2023

## Im Januar dieses Jahres

traten eine Reihe von Änderungen im GAV INFRI-VOPSI in Kraft. Hier ein kurzer Überblick darüber, was sich im Text geändert hat.

Für **angestelltes Lehrpersonal in sonderpädagogischen Institutionen** wurde eine Klärung vorgenommen, indem insbesondere in Anhang 7 Regeln zur Berücksichtigung einer früheren Tätigkeit bei der Festlegung des Gehalts, Regeln zur Einstufung von Stellvertretungen, Bedingungen für die Einstellung von Personal, das nicht über das erforderliche Diplom verfügt, und die Kürzung des Gehalts bei unbezahltem Urlaub in den GAV aufgenommen wurden. Alle Bestimmungen sind aus dem Reglement über das Lehrpersonal des Staates Freiburg übernommen. **Anhang 7 harmonisiert somit die Regeln für Lehrpersonal in sonderpädagogischen Institutionen mit jenen der Regelschule.** In derselben Intention ist in Anhang 6 Pkt. 6.3 neu vorgesehen, dass die Ferien des Lehrpersonals nicht gekürzt werden, wenn es aufgrund von Krankheit oder Unfall nicht arbeiten kann.

Ausserdem wurde ein Versäumnis korrigiert, indem beim bezahlten Kurzurlaub die eingetragene Partnerschaft aufgenommen wurde (Art. 20.2 Bst. a Ziff. 1 und 2 und Bst. c). Die in Anhang 5 vorgesehene Umzugsentschädigung schliesst nun auch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in eingetragener Partnerschaft ein. In den Bestimmungen zum Mutterschaftsurlaub wurden die Buchstaben b und c aus Art. 22.4 gestrichen, der den Grundsatz eines Mutterschaftsurlaubs von 16 Wochen auch im ersten Dienstjahr festschreibt. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen endet der Mutterschaftsurlaub mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses (Streichung von Buchstabe b aus Art. 22.6). Der Mutterschaftsurlaub wird auch nicht mehr gekürzt, wenn im ersten Dienstjahr ein unbezahlter Urlaub von mehr als sechs Monaten genommen wird (Streichung von Art. 22.5 Bst. d). Der

Adoptionsurlaub (Art. 22.12) wurde an die kantonale Regelung in diesem Bereich angepasst. Adoptiveltern haben demnach Anspruch auf zwölf Wochen bezahlten Urlaub.

Auf Lohnebene wurden in Anhang II über Praktika die vom Staat Freiburg angewandten Vergütungen übernommen, d.h. Fr. 1300 (statt Fr. 1200) für das Praktikum vor der Universität (Heil- und Sonderpädagogik) oder an der HETS und Fr. 1500 (statt Fr. 1300) für das erste Praktikum während der HETS-Ausbildung.

**Die grösste Änderung des GAV betrifft Anhang 2.** Zunächst wurde die einleitende Bemerkung eingefügt, dass für alle Lohnklassen, die es beim Staat Freiburg gibt, die Funktionseinreihungen nach Tätigkeitsbereich des Staates als Referenz gelten. Mit anderen Worten: **Die Funktionen in den Institutionen, die mit denen des Staates Freiburg identisch sind, werden wie beim Staat eingereiht.** Dies geht auch aus der Darstellung des gesamten Anhangs 2 hervor: **Es wird nun auf die drei Stufen gemäss Funktionsbeschreibung hingewiesen. Aber nicht alle Funktionen der Institutionen existieren beim Staat, und für diese wird als Kriterium der Grad der erforderlichen Ausbildung herangezogen.**

Daraus ergibt sich eine Klärung der Lohnklassen, die für Funktionen in den allgemeinen und administrativen Diensten (Anhang 2a) gelten, wie z. B. technische/r Sachbearbeiter/in, Koch/Köchin sous-chef, Verwaltungsleiter/in, Verwaltungsadjunkt/in. In diesen Bereichen (ebenfalls Anhang 2a) wurden die Funktionen Haushälterin, Bürohilfe und Buchhalterin gestrichen.

Im Erziehungsbereich (Anhang 2b) wird die Funktion Erzieher/in mit einem offiziellen Lehrdiplom oder einer höheren Berufsausbildung in einem anderen Bereich als der Erziehung neu in Klasse 15 eingereiht (vorher 14–15). Die Sozialpädagog/innen werden ab dem 1. Januar des letzten Ausbildungsjahres in Klasse 14 eingereiht, ebenso wie die Sonderpädagog/innen (HPI) in dem auf die theoretische Ausbildung folgenden Praxisjahr (vorher 14–15 für beide Profile). Erzieher/innen, die keine der in Anhang 2b genannten Anforderungen erfüllen, werden je nach Erfahrung und Ausbildung in 6 oder 8 (statt 5–8) eingereiht.

In Anhang 2c zum Sonderschulunterricht wurde die Funktion der pädagogischen Leiterin oder des pädagogischen Leiters hinzugefügt, die in Klasse 23 (Stufe II) oder 24 (Stufe I) eingereiht sind. Die Präzisierung des Unterrichtsniveaus

in der OS wurde gestrichen, da sie für sonderpädagogische Einrichtungen nicht anwendbar ist. Die Funktion Lehrer/in ohne Ausbildung in Klasse 12 wurde ebenfalls hinzugefügt. Bei Sportlehrer/innen wurde unterschieden zwischen Personen ohne Abschluss, aber in Ausbildung (Klasse 15) und Personen ohne Ausbildung (Klasse 12).

Weitere Funktionen werden mit dem Kanton erwogen: Chauffeur/in, Nachtwache, Hausmeister/in ohne EFZ und Reinigungspersonal. Die HR-Funktionen werden dem GAV hinzugefügt, sobald der Staat die Klassifizierung für seine eigenen Dienste festgelegt hat. Ausserdem muss auch die Entlohnung der Praxisausbilder/innen und sozialpädagogischen Begleiter/innen in Absprache mit dem Kanton entschieden werden.

## Frage des Monats: Wie wird eine Personalkommission eingerichtet?

Das Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben, das sogenannte Mitwirkungsgesetz, regelt die Einrichtung einer Arbeitnehmervertretung. **Die Aufgabe einer solchen Vertretung ist es, die gemeinsamen Interessen der Belegschaft gegenüber dem Arbeitgeber zu vertreten.** Ausserdem muss sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmässig über ihre Tätigkeit informieren (Art. 8).

Erste Voraussetzung für die Einrichtung einer Personalvertretung ist, dass das Unternehmen dauerhaft mindestens fünfzig Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat (Art. 1 und 3). **Der Antrag, eine Abstimmung über die Bildung einer Arbeitnehmervertretung durchzuführen, muss von mindestens einem Fünftel der Belegschaft gestellt werden** (Art. 5 Abs. 1). Es folgt eine geheime Abstimmung (Art. 5 Abs. 1). Spricht sich eine Mehrheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Bildung einer Arbeitnehmervertretung aus, müssen anschliessend Wahlen durchgeführt werden (Art. 5 Abs. 2).

**Die Anzahl der Mitglieder der Vertretung wird gemeinsam von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite festgelegt.** In diesem Zusammenhang stellt das Gesetz klar, dass die Grösse und die Struktur des Unternehmens angemessen berücksichtigt werden müssen (Art. 7).

**Die Vertretung hat das Recht, rechtzeitig und umfassend über alle Angelegenheiten informiert zu werden, deren Kenntnis für die ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.** Insbesondere muss der Arbeitgeber mindestens einmal im Jahr über die Auswirkungen des Geschäftsverlaufs auf die Beschäftigung des Personals informieren (Art. 9).

Die Vertretung hat ein Mitwirkungsrecht in vier besonderen Bereichen, die alle in einem Bundesgesetz geregelt sind: in Fragen der Arbeitssicherheit, beim Übergang von Betrieben, bei Massentlassungen und beim Anschluss an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge und der Auflösung einer entsprechenden Vertrags (Art. 10).

**Die Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber beruht auf dem Grundsatz von Treu und Glauben.** Der Arbeitgeber

muss die Arbeitnehmervertretung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unterstützen. Er stellt die notwendigen Räumlichkeiten, Hilfsmittel und administrativen Dienstleistungen zur Verfügung (Art. 11).

**Die Mitglieder der Arbeitnehmervertretung geniessen insofern Schutz,** als sie während der Ausübung ihres Mandats und danach nicht benachteiligt werden dürfen. Dies gilt auch für Personen, die sich für die Wahl in die Vertretung aufstellen lassen (Art. 12). **Auf der anderen Seite sind die Mitglieder der Vertretung während und nach ihrer Amtszeit zur Verschwiegenheit verpflichtet** (Art. 14).

Die Tätigkeit kann während der Arbeitszeit ausgeübt werden, sofern das Mandat dies erfordert und die berufliche Tätigkeit dies zulässt (Art. 13). In diesem Fall ist eine Freistellung mit dem Arbeitgeber zu besprechen.

## Veränderungen im Schiedsrat

Da Yann Hofmann zum Richter am Bundesgericht gewählt wurde, endete seine Amtszeit als Präsident des INFRI-VOPSI-Schiedsrats Mitte April. **Ein neues Präsidium wurde von den Leitungen von INFRI und VOPSI ernannt. Es handelt sich um Christian Delaloye, der als Präsident fungieren wird, und Frédérique Riesen, die als ausserordentliche Präsidentin fungieren wird.** F. Riesen ist perfekt zweisprachig und wird auch die deutschsprachigen Dossiers bearbeiten.

Der VOPSI bedankt sich bei Yann Hofmann für die vorbildliche Ausübung seines Mandats und gratuliert ihm herzlich zu seinem Aufstieg in die höchste richterliche Instanz des Landes. Wir wünschen ihm viel Befriedigung in seinem neuen Amt.

Der VOPSI freut sich auch auf die neue Zusammenarbeit mit Christian Delaloye und Frédérique Riesen und heisst sie in ihren neuen Funktionen willkommen.

Im Übrigen hat auf Seiten der Beisitzenden des VOPSI Simon Beaud, Erzieher am Centre Educatif et Pédagogique



in Estavayer-le-Lac, von seinem Recht auf den wohlverdienten Ruhestand Gebrauch gemacht. Wir danken ihm für sein langjähriges Engagement im VOPSI und im Schiedsrat und wünschen ihm schon jetzt einen glücklichen Ruhestand!

Aus diesem Grund **sucht der VOPSI eine/n neue/n französischsprachige/n Beisitzer/in** sowie eine/n zweisprachige/n oder deutschsprachige/n stellvertretende/n Beisitzer/in. Diese Funktion besteht darin, den Schlichtungs- oder Dolmetschprozess zu begleiten und die Unparteilichkeit der Entscheidungen zu gewährleisten. Weitere Informationen sind bei der Generalsekretärin erhältlich: [sophie.tritten@fopis.ch](mailto:sophie.tritten@fopis.ch). Bewerbungen können an dieselbe Adresse gesendet werden.

## **Einführungskurs in die Verhandlungsführung im beruflichen Kontext**

**Donnerstag 14. und 28. September 2023 von 9 bis 16 Uhr**

Wie kommuniziert man überzeugend im beruflichen Kontext? Wie bereitet man sich gut auf Bewerbungsgespräche vor? Technische Aspekte, Haltungen und Einstellungen, um mit mehr Leichtigkeit verhandeln zu lernen.

Diese Schulung zur Einführung in die berufliche Verhandlungsführung wird von Marine Pirrami-Cornu (Psychologin FSP/ACP, Mitglied der strategischen und der Geschäftsleitung des VOPSI) und Bernard Fragnière (Präsident der FEDE) geleitet.

In jeder menschlichen Beziehung finden mehr oder weniger ernsthafte Gespräche statt. Das gilt auch für den beruflichen Kontext. Dieser Einführungskurs in die professionelle Verhandlungsführung, der sowohl theoretisch als auch erfahrungsorientiert ist, bietet den Teilnehmenden die Möglichkeit, sich Werkzeuge und Techniken für alle Verhandlungssituationen anzueignen, die im beruflichen Kontext vorkommen.

Der Kurs richtet sich an Mitarbeitende von staatlichen und sozialen Institutionen sowie an alle Mitglieder von Verbänden, die mit der FEDE und dem VOPSI verbunden sind.

Die Ausbildung findet an zwei Tagen in der Gewerblichen und Industriellen Berufsfachschule (GIBS) in Freiburg, Derrière-les-Remparts 5, statt.

Weitere Details unter [www.fopis.ch](http://www.fopis.ch).  
Anmeldung per QR-Code:



**Fédération des Organisation  
du personnel des institutions  
sociales fribourgeoise.**

**Verband des Organisations  
des Personals des Sozialen  
Institutionen des Kantons Freiburg**

### **Adresse du secrétariat**

Bd de Péroilles 8  
Case postale 533  
1701 Fribourg  
026 309 26 40

**Membres collectifs: Associations  
professionnelles et syndicat.**

AFP/FPV  
[www.psy-fri.ch](http://www.psy-fri.ch)  
Association fribourgeoise  
des psychologues

AVENIR SOCIAL  
[www.avenirsocial.ch](http://www.avenirsocial.ch)  
Section Fribourg

PSYCHOMOTRICITÉ SUISSE  
[www.psychomotricite-suisse.ch](http://www.psychomotricite-suisse.ch)  
Association des thérapeutes en  
psychomotricité

ATSF  
[atsf.ch@gmail.com](mailto:atsf.ch@gmail.com)  
Association des travailleurs  
socioprofessionnels fribourgeois.

ARLD  
[www.arld.ch](http://www.arld.ch)  
Association romande des logopédis-  
tes diplômés Section Fribourg

GFEP  
Groupement frirougeois des  
ergothérapeutes et physiothérapeu-  
tes.

GMES  
[www.gfmes.ch](http://www.gfmes.ch)  
Groupement fribourgeois des maîtres  
de l'enseignement spécialisé